Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt“, für den Standort Fichtenweg 14, 59872 Meschede

Auftraggeber: Herr Marco Mellios

Stand: März 2025

Bearbeitung: F. Gärtner, M. Franke, B. Ebenfeld
Artenreich Umweltplanung – Schultz & Gärtner GbR
Delsterner Str. 102
58091 Hagen

ARTENREICH
UMWELTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2. Rechtliche Grundlagen ... 3
3. Methodik ... 5
4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens ... 5
4.1. Geografische Lage des Untersuchungsgebietes ... 5
4.2. Beschreibung des Plangebietes und der Vorhabenfläche ... 6
4.3. Vorhabenbeschreibung ... 9
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 12
6. Vorprüfung des Artenspektrums ... 13
7. Lebensraumeignung und Betroffenheit ... 15
7.1. Vögel ... 17
7.1.1. Potenziell vorkommende Vogelarten ... 17
7.1.2. Tatsächlich vorkommende Vogelarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung 19
7.1.3. Auswirkungen des Planvorhabens auf spezifische Vogelarten ... 20
7.2. Fledermäuse / Sonstige Säugetiere ... 21
7.2.1. Vorkommen potenzieller Säugetierarten ... 21
7.2.2. Tatsächlich vorkommende Fledermausarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung ... 22
7.2.3. Auswirkungen des Planvorhabens auf spezifische Fledermausarten ... 22
7.3. Amphibien ... 23
7.4. Reptilien ... 23
8. Vermeidungsmaßnahmen ... 24
9. Ergebnis ... 25
Begriffsbestimmungen ... 26
Literatur ... 33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (LANUV 2016) 3
Abbildung 2 Geografische Lage der Vorhabenfläche 6
Abbildung 3 Blick auf das Wohnhaus Nr. 14 7
Abbildung 4 Übersichtskarte des Plangebiets 8
Abbildung 5 Geltungsbereich des Bebauungsplans 8
Abbildung 6 Ausschnitt aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes 9
Abbildung 7 Schutzgebiete im Umfeld zur Vorhabenfläche 10
Abbildung 8 Einfahrt zum Wohnhaus "Fichtenweg 14" 16
Abbildung 9 Vegetationsstrukturen auf der Vorhabenfläche 17
Abbildung 10 Wohngebäude mit Strukturen für Tagesverstecke 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Wirkfaktoren des Vorhabens 13
Tabelle 2 Messtischblattabfrage (LANUV) und Ergänzungen aus anderen Quellen 14
Tabelle 3 Potenziell vorkommende Vogelarten und ihre Habitatansprüche 18
Tabelle 4 Potenziell vorkommende Fledermausarten und ihre Habitatansprüche 21
Tabelle 5 Mögliche Ergebnisse 25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt“ für den Standort Fichtenweg 14 in 59872 Meschede wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag für eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Die Änderung ist notwendig, um ein weiteres Wohnhaus auf dem Grundstück (Flurstück 2062), westlich des bereits bestehenden Wohngebäudes, bauen zu können. Des Weiteren soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 in Richtung Norden und Osten erweitert werden. Die Festsetzung von Wohnraum bedingt einen Verlust von Freifläche, welcher artenschutzrechtliche Konsequenzen haben kann.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind (Abbildung 1). Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

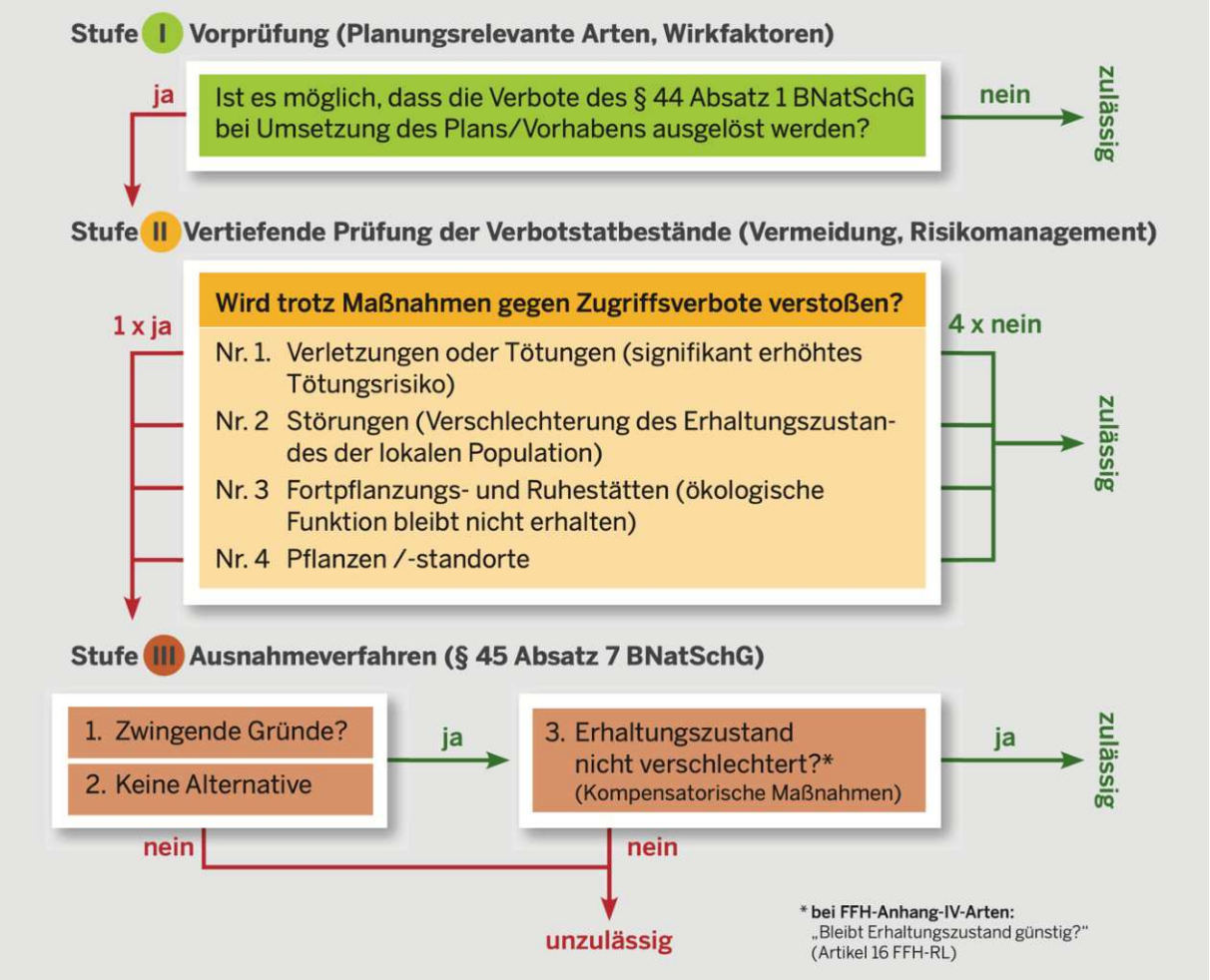

Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (LANUV 2016)

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
    a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
    b) nicht unter Buchstabe a fallende
        aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
        bb) europäische Vogelarten,
    c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten

    besonders geschützte Arten, die
    a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
    b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
    c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen

einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

> Es ist verboten,
>
> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Das Flurstück 2062, Flur 7 in der Gemarkung Eversberg stellt die Vorhabenfläche dar. Das Plangebiet bezeichnet den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen 500 m-Radius um die Vorhabenfläche. Innerhalb dieses Areals sollen alle ökologisch erheblichen, wirkungsrelevanten Zusammenhänge untersucht werden.

4.1. Geografische Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten der knapp 30.000 Einwohner großen Stadt Meschede (Abbildung 2). Meschede ist eine Kreis- und Hochschulstadt des Hochsauerlandkreises in Nordrhein-Westfalen. Die ebenfalls des Hochsauerlandkreises angehörigen Städte Bestwig, Schmallenberg, Eslohe, Sundern und Arnsberg grenzen an das Stadtgebiet. Nördlich grenzen die Städte des Kreises Soest an die Stadt Meschede.

Das Untersuchungsgebiet ist über die B 55 an regionale Ziele angebunden. Nach Norden hin können darüber die Stadt Warstein und die Autobahn A44 und in Richtung Süden die Stadt Eslohe erreicht werden. Des

Weiteren ist das Gebiet über die durch das Untersuchungsgebiet verlaufende A46 an überregionale Ziele angebunden.

Das Untersuchungsgebiet ist im Westen und Südwesten urban geprägt. Es finden sich hauptsächlich Grundstücke von Ein- und Mehrfamilienhäusern, aber auch einige Gewerbebetriebe, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleister sowie öffentliche Einrichtungen. In ca. 2,5 km Luftlinie nach Süden liegt das Stadtzentrum Meschedes. Das nördliche Untersuchungsgebiet ist von einem großen zusammenhängenden Waldgebiet, vorrangig Nadelwald, geringfügig auch Mischwald geprägt, welches forstwirtschaftlich genutzt wird. Viele Waldparzellen sind durch Kalamität geschädigt oder eingeschlagen. Im Osten und Südosten findet sich eine mäßig strukturierte Agrarlandschaft mit kleineren Waldbeständen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder Hecken.

Es finden sich mehrere Fließgewässer im Untersuchungsgebiet. Die „Gebke“ ein 7,6 km langer, rechter bzw. nördlicher Nebenfluss der Ruhr, verläuft östlich des Plangebietes entlang durch das Stadtgebiet Meschedes und mündet dort in die Ruhr. Der Fluss entspringt im Norden des Untersuchungsgebietes als „Wallmecke“ und wird auf dem Weg in Richtung Süden von mehreren Bächen gespeist. Im nördlichen Waldgebiet befinden sich zudem zahlreiche weitere kleine Bäche und temporär wasserführende Oberflächengewässer. Ein Regenrückhaltebecken befindet sich zudem im äußersten Westen des Untersuchungsgebietes.

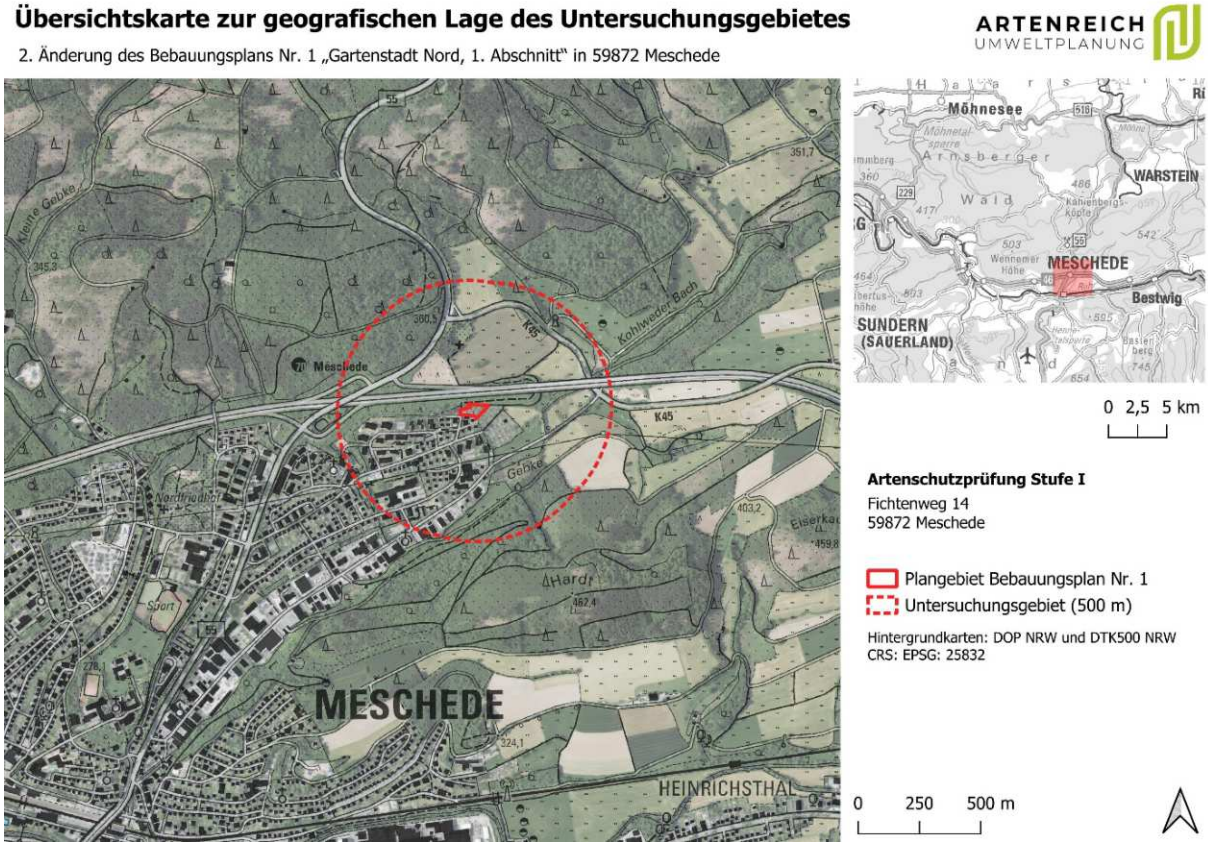

Abbildung 2 Geografische Lage der Vorhabenfläche

4.2. Beschreibung des Plangebietes und der Vorhabenfläche

Die ausgewählte Fläche, dessen Nutzungscharakteristik im Bebauungsplan geändert werden soll, um zukünftig neuen Wohnraum schaffen zu können, findet sich am nördlichen Rand der Siedlungsstrukturen Meschedes, ca. 2,5 km Luftlinie nördlich vom Stadtzentrum, Fichtenweg 14 in 59872 Meschede, Flur 7,

Flurstück 2062, Gemarkung Eversberg. Das Plangebiet umfasst zusätzlich die Flurstücke 2171 und 2260 (teilweise) auf Flur 7 sowie das Flurstück 292 in Flur 1 der Gemarkung Eversberg. Die Fläche liegt an einem Südhang mit einer Höhe von ca. 326 m ü NHN am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Im Süden des Geltungsbereiches liegt das Gelände auf einer Höhe von ca. 322,5 m NHN.

Abbildung 3 Blick auf das Wohnhaus Nr. 14 und die dahinter liegende abzureißende Garage vom Flurstück 292 aus, Foto vom 18.02.2025

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,4 ha auf. Es ist größtenteils unversiegelt und nur im Bereich der Gebäude und Zufahrt versiegelt und stark verdichtet, was auf die Nutzungscharakteristik zurückzuführen ist. Auf dem Grundstück (Flurstück 2062) steht bereits ein Einfamilienhaus mit eigener Zufahrt, eine Garage, ein Gartenhaus und es weist ansonsten Gartenstrukturen mit einer großen Rasenfläche und wenigen Bäumen und Büschen auf. Das Flurstück 292 wird als Privatgarten genutzt. Angrenzend zum Wohnhaus befindet sich ein kleiner Teich.

Das Grundstück befindet sich am Ende des „Fichtenweges“, welcher als Sackgasse ausgestaltet ist. Verkehrstechnisch angebunden ist das Plangebiet über diese Straße, welche im Süden an den „Lanfertsweg“ bindet. Darüber kann die B55 und die A46 erschlossen werden, wodurch regionale und überregionale Ziele erreicht werden. Die Autobahn verläuft in knapp 75 m nördlicher Richtung an der Vorhabenfläche vorbei.

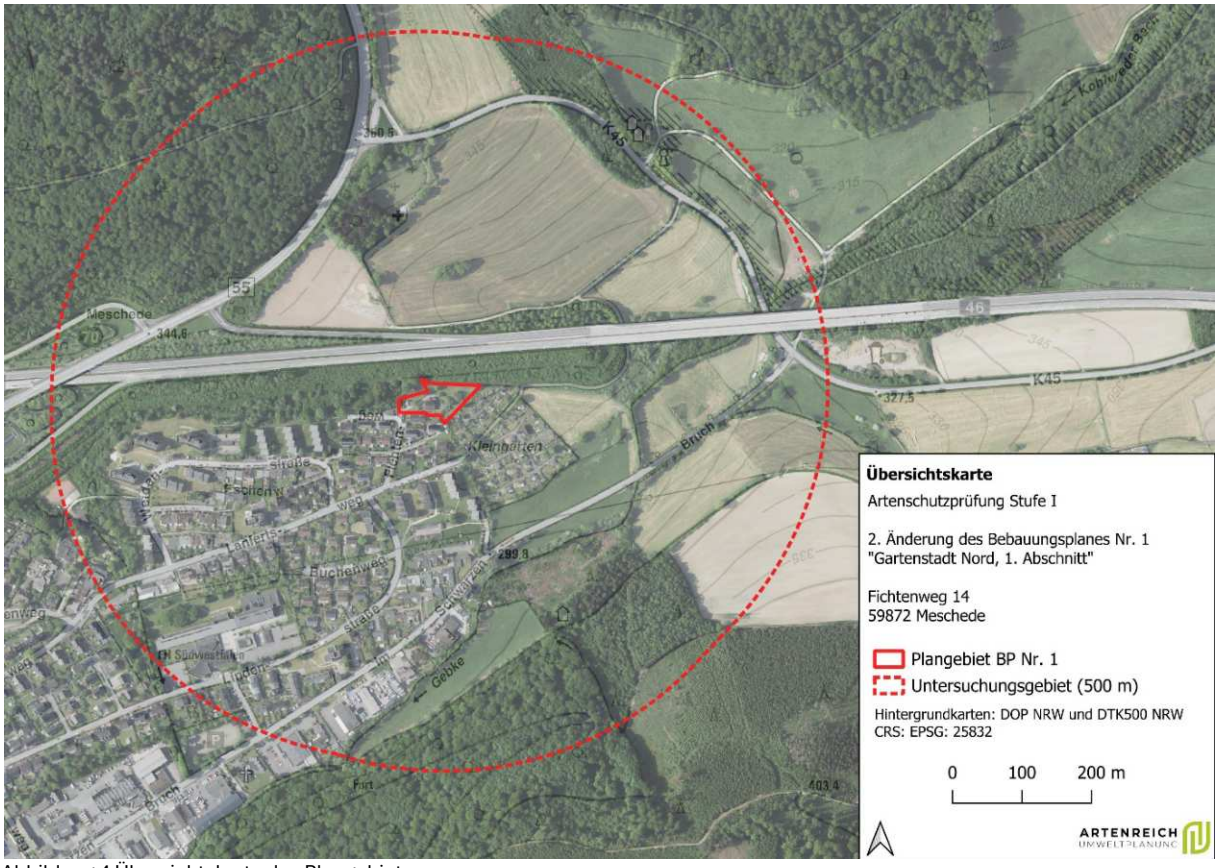

Abbildung 4 Übersichtskarte des Plangebiets

Abbildung 5 Geltungsbereich des Bebauungsplans

4.3. Vorhabenbeschreibung

Nach aktuellem Stand der Planung soll auf dem Grundstück Fichtenweg 14 ein weiteres Wohngebäude entstehen. Dazu muss der Bebauungsplan Nr. 1 „Gartenstadt Nord“ aus dem Jahr 1966 geändert werden und die entsprechende Fläche als Wohnraum ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes war noch nicht abschließend geklärt, welche Lage die im Norden verlaufende Autobahntrasse haben wird. Somit war für den Bereich des Vorhabens keine Bebauung vorgesehen. Derzeit verfügt die Autobahntrasse in Untersuchungsgebiet über Lärmschutzwände und die Erschließung des Grundstückes ist bereits über den „Fichtenweg“ gegeben.

Ein neues Baufenster soll festgesetzt werden, welches sowohl das bestehende Gebäude mit der Hausnummer 14 umfasst als auch die Errichtung eines Neubaus im westlichen Bereich des Grundstücks ermöglicht. Dafür soll ein kleineres Gebäude auf dem Grundstück abgerissen werden. Des Weiteren soll der Bebauungsplan Nr. 1 in Richtung Norden und Osten erweitert werden um das Flurstück 292, welches derzeit als Privatgarten genutzt wird und im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ liegt. Dieser weist das Grundstück aktuell als Fläche für Dauerkleingärten aus. In einem separaten Verfahren soll der Bebauungsplan Nr. 105 für diesen Bereich aufgehoben werden, um diesen Teilbereich neu zu ordnen und an die tatsächliche Nutzung anzupassen. Zukünftig soll das Grundstück nicht mehr als Fläche für Dauerkleingärten, sondern als private Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 1 ausgewiesen werden.

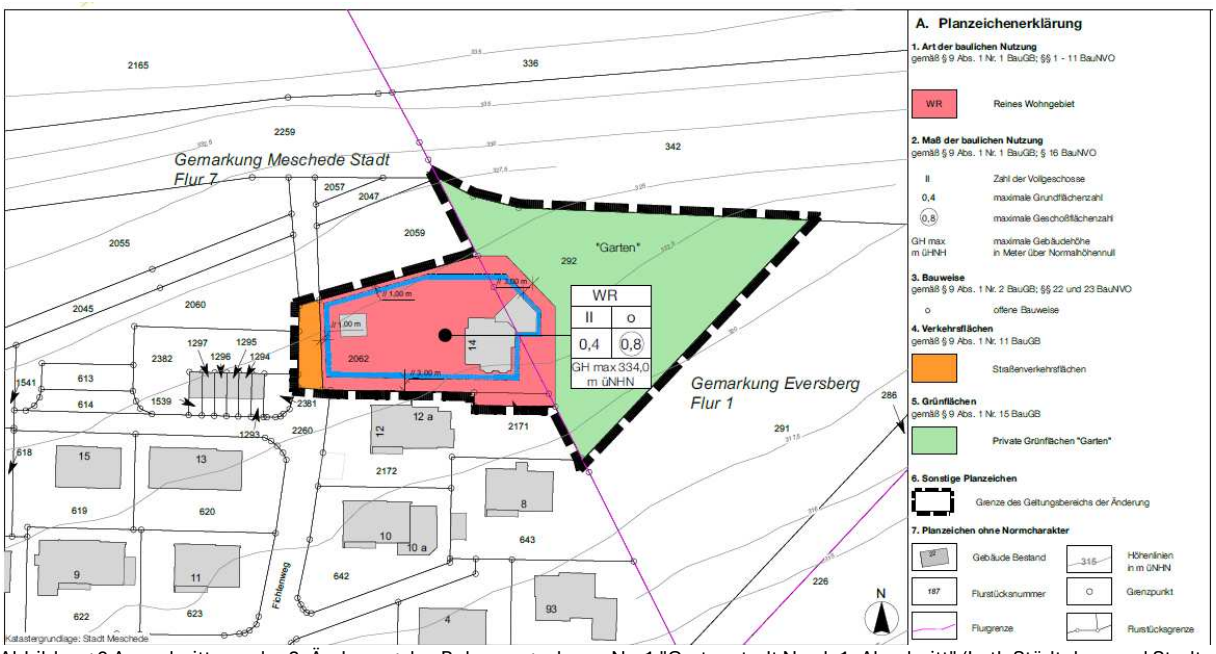

Abbildung 6 Ausschnitt aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt" (Loth Städtebau und Stadtplanung, 2024b)

Um die Funktionen des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 500 m aufgelistet und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

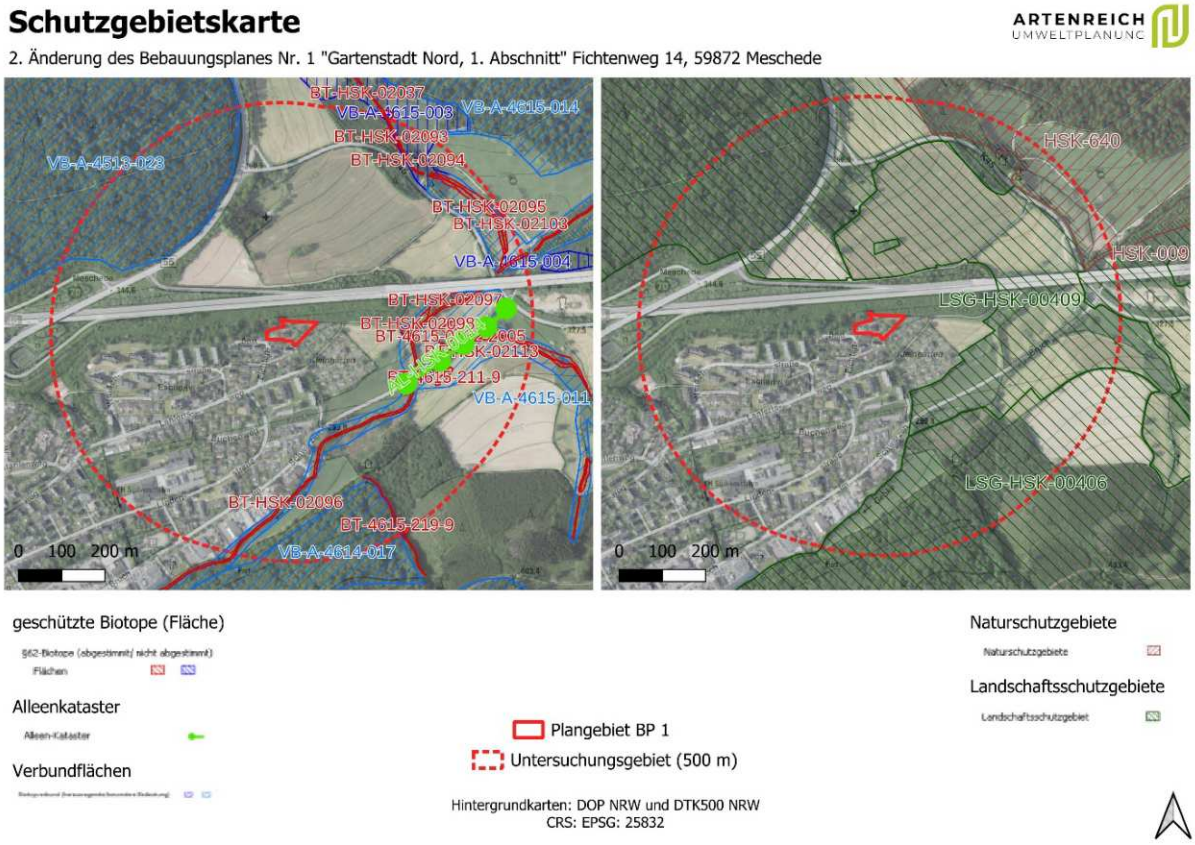

Abbildung 7 Schutzgebiete im Umfeld zur Vorhabenfläche

<u>Naturschutzgebiet</u>

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*. Diese Gebiete dienen der

1. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten*.

Absatz 2 erklärt, dass *Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten* sind.

Das Naturschutzgebiet „Talsystem Kohlweder Bach“ (HSK-640) ragt im Nordosten in das Untersuchungsgebiet hinein. Es erstreckt sich nach Nordosten raus über Wald- und Agrarflächen, durch dessen Landschaft zahlreiche Fließgewässer fließen. Die Ausweisung erfolgte zum Schutz des regional bedeutsamen Fließgewässersystems und dem Erhalt von Sonderbiotopen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Entfernung zum Schutzgebiet sind aus gutachterlicher Sicht keine Konflikte zu erwarten. Die reine Bebauungsplanänderung, aber auch der potenzielle Bau eines Wohnhauses im Plangebiet beeinträchtigen nicht die Funktion, den Schutz, Erhalt und die Entwicklung der Fließgewässer und weitere Biotoptypen im NSG.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 26 Abs. 1 BnatSchG sind Landschaftsschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*. Sie dienen der

1. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten*.

Unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und näherer Bestimmungen sind *alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*.

Das Untersuchungsgebiet ist im Norden, Osten und Süden vom Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (LSG-HSK-00406) umgeben, dessen Grenzen zu großen Teilen in das Untersuchungsgebiet hineinragen. Auf einer Fläche von über 12.000 ha ist dieses hauptsächlich im Süden durch Agrarbereiche und im Norden durch Waldflächen geprägt. Ebenfalls im östlichen Untersuchungsgebiet liegt das LSG „Am Kohlweder“ (LSG-HSK-00409). Das LSG „Am Kohlweder“ wurde zur Entwicklung. Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen ausgewiesen, um für Tiere und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb keines LSGs.

Die Autobahn trennt das Plangebiet von den nördlichen Bereichen der LSGs. Die Schutzgebiete werden durch das Vorhaben weder verändert noch deren Schutzziele beeinträchtigt. Aufgrund der Nähe sind nur geringfügige Wechselwirkungen, hauptsächlich bezüglich einer Störung der dort lebenden Arten zu erwarten.

Geschützte Biotope

Ein Biotop ist nach § 7 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG ein *Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*. Der gesetzliche Biotopschutz dient dem Schutz von besonders hochwertigen und allgemein umschriebenen Biotopen vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 30 BnatSchG werden *bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben*, gesetzlich geschützt. In Absatz 2 werden die einzelnen Biotope, für welche dieser besondere Schutz gilt, aufgelistet. Die dort genannten Biotope unterliegen einem generellen Flächenveränderungsverbot, so dass ein automatischer Schutz wirksam wird und keine spezielle Ausweisung erfolgen muss.

Es finden sich zahlreiche nach § 30 BnatSchG geschützten Biotope im wirkungsrelevanten Umfeld zur Vorhabenfläche. Alle Fließgewässer sind als geschützte Fließgewässerbiotope ausgewiesen, dazu zählen neben den Gewässerabschnitten auch dessen Ufer- und Unterwasservegetationszonen. Ca. 350 m östliche Richtung finden sich zum geschützte Grünlandbiotope.

Beeinträchtigungen der Gewässer durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Abfall, Bauschutt und Schadstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und sollten nicht über das Grundwasser in die Bäche oder sonstigen Biotope gelangen. Auch die Feuchtwiesen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Biotop-Verbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BnatSchG). Nach § 20 BnatSchG beinhaltet der Biotopverbund eine Pflicht zur Schaffung eines länderübergreifenden Verbunds von Biotopen, welches mind. 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Kernflächen der Biotopverbünde können Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate oder andere Schutzgebietstypen sein, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs 1 genannten Ziele geeignet sind.

Die Verbundfläche „Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhuegeln“ (VB-A-4513-023) erstreckt sich über die Waldgebiete im nördlichen Untersuchungsgebiet. Der Verlauf der „Gebke“ liegt ebenfalls in einem Verbundsystem „Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“ (VB-A-4615-011). Ebenso ragen die Ausläufer der Verbundflächen „Bewaldete Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop und Olsberg“ (VB-A-4614-017) und „Waldtäler und bewaldete Quellmulden im Arnsberger Wald nördlich Meschede-Eversberg und Bestwig“ (VB-A-4615-003) in das Untersuchungsgebiet hinein.

Biotopverbundflächen stellen wichtige Ausbreitungskorridore wandernder Arten dar und sind aufgrund der hohen Besiedlungsdichte in NRW zwingend zu erhalten, um Migration von Populationen verschiedener Tierarten gewährleisten zu können. Durch das Vorhaben werden diese Funktionen nicht eingeschränkt. Aufgrund der Entfernung und der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind keine Konflikte zu erwarten.

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile
Ca. 300 m südöstlich vom Plangebiet beginnt eine 2-reihige Allee an der Straße „Im Schwarzen Bruch“: „Allee südlich Talbrücke Kohlweder Bach“ (AL-HSK-0014). Die Allee ist vom Vorhaben nicht betroffen.

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1). Baubedingte Wirkfaktoren entstehen im Rahmen der Bautätigkeit und sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Darunter fallen die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (auditive und visuelle Faktoren) und der Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem. Es kann zudem zu Tierkollisionen kommen. Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch die Errichtung und das Vorhandensein der baulichen Anlagen selbst entstehen und damit dauerhaft bestehen bleiben. Werden Bäume gefällt oder die Fläche stark verbaut, ist mit einem Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten zu rechnen. Sollen Neubauten mit Glasfassaden ausgestattet werden, können Vogelschläge als anlagebedingte Wirkfaktoren aufgeführt werden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch den Betrieb der errichteten Anlagen entstehen. Dies sind entweder spezielle Lichtkonzepte, bei Anlagen auch Emissionen von Lärm, Staub oder Schadstoffen sowie erhöhte Besucherfrequenzen.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden. Die Wirkfaktoren beziehen sich auf das Ziel der Bebauungsplanänderung, ein neues Wohnhaus auf dem Grundstück „Fichtenweg 14“ zu bauen.

Tabelle 1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)
▪ Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Überbauung der Fläche. ▪ Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Entfernung vorhandener Bäume und Sträucher. ▪ Barriere- oder Fallwirkung ▪ Beim Einsatz von großen Glasfassaden ist Vogelschlag möglich
Betriebsbedingt (dauerhaft)
▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen. ▪ Störfaktoren durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen.
Baubedingt (temporär)
▪ Temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch den Baubetrieb (Lärm, Vibration, visuelle Störfaktoren). ▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem. ▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen. ▪ Tötung von Individuen durch Abriss- und Rodungsarbeiten.

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit einen Bagatellfall darstellen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BnatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 2 des MTB 4615 abgefragt und in Tabelle 2 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet und folgende Expert*innen angefragt:

- Fundortkataster @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)
- Biologische Station Hochsauerlandkreis
- Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK
- BUND Kreisgruppe Hochsauerlandkreis
- Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis

Tabelle 2 Messtischblattabfrage (LANUV) und Ergänzungen aus anderen Quellen

Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Vorkommen im UG	Potenzielle Nutzung der Vorhabenfläche	Erhebliche Betroffenheit
Säugetiere					
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	Lebendbeobachtung 2008	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Nahrungshabitat	Nein
Wildkatze *Felis silvestris*	Spuren 2010 Totfund 2019	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Vögel					
Habicht *Accipiter gentilis*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Sperber *Accipiter nisus*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Raufußkauz *Aegolius funereus*	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Eisvogel *Alcedo atthis*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Baumpieper *Anthus trivialis*	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Graureiher *Ardea cinerea*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Waldohreule *Asio otus*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Mäusebussard *Buteo buteo*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Rasthabitat	Nein
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Bruthabitat	Nein
Mittelspecht *Dendrocopos medius*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Kleinspecht *Dryobates minor*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Turmfalke *Falco tinnunculus*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Teichhuhn *Gallinula chloropus*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Neuntöter *Lanius collurio*	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Raubwürger *Lanius excubitor*	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Rotmilan *Milvus milvus*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Weidenmeise *Parus montanus*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Feldsperling *Passer montanus*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Wespenbussard *Pernis apivorus*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Rasthabitat	Nein
Grauspecht *Picus canus*	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Girlitz *Serinus serinus*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Unwahrscheinlich	Nein

Turteltaube *Streptopelia turtur*	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Lebensraum-strukturen	Unwahrschein-lich	Nein
Waldkauz *Strix aluco*	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraum-strukturen	Nahrungshabitat	Nein
Star *Sturnus vulgaris*	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraum-strukturen	Nahrungs- und Rasthabitat	Nein
Amphibien					
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	Nachweis ab 2000	S	Potenzielle Lebensraum-strukturen	Wanderungskor-ridor	Nein
Libellen					
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	Nachweis ab 2000	unbek.	Fehlende Lebensraumstruk-turen	Ausgeschlossen	Nein

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht. 'BV' = Brutvorkommen

7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

Das Untersuchungsgebiet ist derzeit sowohl von Agrarflächen und kleinen Waldinseln als auch von urbanem Raum geprägt. Auf der Vorhabenfläche stehen ein Wohnhaus sowie eine Garage. Zusammen mit der Einfahrt weisen diese Bereiche eine hohe Bodenverdichtung und -versiegelung auf. Der übrige Teil des Plangebietes ist unversiegelt und wird als Privatgarten genutzt. In diesem stehen wenige Bäume und Büsche. Das Plangebiet befindet sich unweit der Autobahn A46. Diese wird im Untersuchungsgebiet von einer dichten Gebüschvegetation eingefasst, welche Lärm und Abgase abpuffert. Die Nähe zu Siedlungsstrukturen sorgt zusätzlich für zahlreiche audiovisuelle Störeinflüsse, darunter Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse und hat möglicherweise bereits nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Arten. Es ist zu beachten, dass viele Tierarten bekanntermaßen zunehmend urbane Störungen tolerieren und dabei die vermeintlich attraktiven Lebens- und Nahrungshabitate in siedlungsnahen Umgebungen bevorzugen. Hier sind insbesondere die sogenannten Kulturfolgerarten wie Schwalben, Turmfalken, Mauersegler und Dohlen zu erwähnen.

Abbildung 8 Einfahrt zum Wohnhaus "Fichtenweg 14", die abzureißende Garage links im Bild, Foto vom 18.02.2025

Dem Plangebiet wird vergleichen mit dem Untersuchungsraum eine mäßige Arten- und Strukturvielfalt zugeschrieben. Während der urbane Raum nur ein geringes ökologisches Potenzial aufweist, finden sich vor allem auf den Agrar- und Waldflächen im Norden, Osten und Süden zahlreiche Biotoptypen und potenzielle Lebensräume. Dem Plangebiet wird damit eine besondere Funktion zugeschrieben, da es am Randbereich der Siedlung eine Schnittstelle zwischen urbanem und ländlichem Raum einnimmt. Die Bäume und Sträucher in dem Garten des Grundstücks bieten verschiedene Lebensraumstrukturen. Das Hauptgebäude auf der Vorhabenfläche sowie einige der umliegenden Gebäude im Untersuchungsgebiet könnten über Strukturen verfügen, die für gebäudebewohnende Vogelarten oder typische Gebäudefledermausarten potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bereitstellen.

Wie bereits erwähnt, weisen die Grünflächen und Waldbereiche umgebend der Vorhabenfläche sowie die Biotope entlang der Fließgewässer eine hohe biologische Vielfalt auf. Die weiten Offenbereiche sind besonders für Greifvögel als Nahrungshabitat geeignet. Auch Fledermausarten jagen über solchen Freiflächen oder innerhalb von Siedlungen entlang beleuchteter Plätze. Die Nähe zu diversen Gewässern lässt auf ein Amphibienvorkommen schließen. Die Änderung des Bebauungsplanes bedingt einen zukünftigen Bau von Wohnraum auf der Vorhabenfläche. Dadurch wird es zu einer weiteren Flächenneuversiegelung kommen. Aufgrund der bereits anthropogen überprägten Fläche ist mit diesem Vorhaben von keinem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu sprechen. Der Garten im Osten des bestehenden Wohnhauses wird nicht bebaut. Dennoch ist bei einer Flächenversiegelung immer von Lebensraumverlust und bei einer Entfernung von Bäumen von einem Verlust von biologischer Vielfalt zu sprechen, welcher entsprechend auszugleichen ist.

Abbildung 9 Vegetationsstrukturen auf der Vorhabenfläche, die abzureißende Garage rechts, Foto vom 18.02.2025

7.1. Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Strukturen auf, darunter Agrarflächen, Wälder, Fließgewässer und Siedlungsstrukturen, wodurch Habitatbestandteile unterschiedlicher Vogelarten gegeben sind.

7.1.1. Potenziell vorkommende Vogelarten

Von den potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten kann aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Bauvorhabens, der aktuellen Nutzung als Siedlungsfläche und Privatgarten sowie des Vorhandenseins von geeigneten Flächen in direkter Umgebung bei keiner Art von einer erheblichen Betroffenheit ausgegangen werden. Aufgrund des geringen Alters der Bäume und fehlender Nester, Horste sowie Baumhöhlen eignet sich die Fläche nicht als Bruthabitat für Greifvogel- und Eulenarten. Als potenzielle Brutvogelarten sind Mehlschwalbe und Bluthänfling nicht erheblich vom Vorhaben betroffen. Nahrungsgäste, die von den Baumaßnahmen potenziell betroffen sind, stellen verschiedene Greifvögel- und Eulenarten dar sowie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe und Star.

Des Weiteren bieten die nördlich und westlich liegenden Grünflächen vielen weiteren Vogelarten potenzielle Brut- und Nahrungshabitate. In Tabelle 3 sind die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit ihren Habitatbeschreibungen aufgelistet, die Informationen stammen aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2019).

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen bieten zudem auch Möglichkeiten für den Nestbau typisch ubiquitärer, nicht planungsrelevanter Vogelarten. Umgebend der Vorhabenfläche finden sich einige Sträucher und Bäume, die für Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zaunkönig mögliche Bruthabitate bieten.

Tabelle 3 Potenziell vorkommende Vogelarten und ihre Habitatansprüche (Blau – Nahrungshabitat, Grün – Bruthabitat); die Informationen stammen aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2019)

Art	Fortpflanzungsstätten	Nahrungshabitat	Habitatansprüche im UG
Habicht	Idealerweise größere Gehölze, seltener Feldgehölze. Dringt teilweise auch in Städte vor. Neststand in Kronen oder auf starken Ästen hoher Waldbäume (Nadel- und Laubbäume) in meist > 10 m Höhe, baut Horste selbst, kann aber auch Horste anderer Arten übernehmen.	Reich strukturierte Landschaft mit hohem Vogelvorkommen und genügend Deckung (Waldränder, Wälder mit Lichtungen, Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken usw.)	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Sperber	Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften oder Nadelbaumbestände. Nester in 4 -18 m Höhe, meist werden auch alte Krähennester verwendet. Zunehmende Besiedlung von Siedlungsraum.	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Friedhöfe, Agrarflächen oder Siedlungsbereiche.	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Waldohreule	Nutzung von alten Nestern anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie an Siedlungsrändern.	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Mäusebussard	Kulturlandschaften mit Bäumen, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt werden kann. Zunehmende Besiedlung von Siedlungsraum.	Offenlandbereiche	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Bluthänfling	Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt.	Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht.	Gebüsche am nördlichen Rand der Vorhabenfläche bieten Strukturen zum Nestbau.
Mehlschwalbe	Freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude oder Industriegebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.	Insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.	Wohngebäude zum Nestbau potenziell geeignet.
Turmfalke	Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), sowie alte Krähennester oder Nistkästen.	Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Rotmilan	Gehölze ab mittlerem Baumholz in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder auch in Einzelbäumen	Niedrigwüchsiges, grenzlinienreiches Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Feldsperling	Höhlenbrüter – Specht- oder Naturhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. im Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz.	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat, aufgrund häufiger Mahd jedoch wenige Samen verfügbar.

Gartenrotschwanz	Naturhöhlen (Bäume, Nischen) oder an Gebäuden (Nischen, Nistkästen)	Kurzwüchsige und spärliche Vegetation, Anteil an frisch gemähten (kurzrasigen) Wiesen, ausreichend Sing- und Ansitzwarten	Vorhabenfläche mit gemähten Wiesen bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.
Waldkauz	Baumhöhlen und Nistkästen, ungestörte Winkel in Gebäuden, seltener Greifvogel- und Rabenkrähenhorste, Erdhöhlen oder auf dem Waldboden	Reich strukturierte Kulturlandschaften, Parks, Wälder, Grünflächen in Städten.	Fehlende Höhlenstrukturen im Baumbestand, ansonsten Nutzung als Nahrungshabitat potenziell möglich.
Star	Höhlenbrüter – Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Halboffene Landschaften, feuchte Grasländer, Ortschaften.	Die Vorhabenfläche bietet ein potenzielles Nahrungshabitat.

7.1.2. Tatsächlich vorkommende Vogelarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung

Bei der Begehung am 18.02.2025 konnten keine planungsrelevanten Arten gesichtet werden. Es konnten einige nicht-planungsrelevante Arten überfliegend gesichtet oder innerhalb der Bäume und Sträucher auditiv verortet werden. Die Liste der festgestellten Vogelarten umfasst:

- Amsel
- Blaumeise
- Buchfink
- Gimpel
- Haussperling
- Kohlmeise
- Schwanzmeise
- Zaunkönig

Bei der Untersuchung der Habitatstrukturen wurden keine Nester, Horste oder Baumhöhlen gesichtet. Anzeichen in Form von Kot wurden außen am Wohngebäude gefunden, welche aber eher auf rastende Vögel als auf das Vorkommen von Gebäudebrütern schließen lassen. Das Gebäude weist aufgrund der offenen Balkenstrukturen außen geeignete Strukturen für den Nestbau der Mehlschwalbe auf. Ein tatsächliches, rezentes Vorkommen der Mehlschwalbe kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden, allerdings kann ein zukünftiges Bruthabitat aufgrund vorhandener, für die Art geeigneter Strukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die potenziellen Nahrungsgäste Star, Gartenrotschwanz und Feldsperling finden im Bereich der Vorhabenfläche aufgrund des Fehlens von Naturhöhlen oder geeigneten Gebäudenischen kein Bruthabitat. Der Bluthänfling könnte in den Gebüschen am nördlichen Rand der Vorhabenfläche geeignete Strukturen für den Nestbau vorfinden.

Als Nahrungshabitat ist die Vorhabenfläche aufgrund der offenen Struktur mit Wiesen und einzelnen Bäumen und Sträuchern für die Greifvogel- und Eulenarten sowie die Mehlschwalbe, den Bluthänfling, den Gartenrotschwanz, den Feldsperling und den Star potenziell geeignet. Die potenziell vorkommenden Greifvogel- und Eulenarten benötigen Offenlandbereiche, reich strukturierte Kulturlandschaften oder parkartige Flächen mit ausreichend Sicht von oben und einem großen Angebot an Kleinsäugern, Kleinvögeln oder Reptilien. Der Star, der Gartenrotschwanz, die Mehlschwalbe, der Feldsperling und der Bluthänfling finden in den Bäumen und auf den unversiegelten Flächen potenzielle Nahrungsquellen.

Die sich über das gesamte Untersuchungsgebiet ausdehnenden Agrar-, Forst- und Siedlungsflächen bieten weitere, teils besser geeignete Habitatbestandteile als Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate.

7.1.3. Auswirkungen des Planvorhabens auf spezifische Vogelarten

Aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen, Nestern oder Horsten kann eine derzeitige Nutzung als Bruthabitat planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Als potenzielle Brutvogelart ist die Mehlschwalbe mit geeigneten Brutmöglichkeiten am bestehenden Wohngebäude nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Der Bluthänfling ist als weitere potenzielle Brutvogelart vom Bauvorhaben ebenfalls nicht erheblich betroffen, da in der direkten Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und eine Rodung von Bäumen oder Gehölzen nicht geplant ist und dadurch ein Bruthabitat nicht dauerhaft verloren geht.

Da durch das Bauvorhaben keine essenziellen Habitatstrukturen verloren gehen, sich das Grundstück als Nahrungshabitat nicht relevant verschlechtert und die Wirkfaktoren außerdem räumlich begrenzt sind, kann von einer geringen Betroffenheit durch das Vorhaben gesprochen werden. Außerdem ist zum derzeitigen Stand der Planung keine Rodung von Bäumen oder Gehölzen geplant, wodurch die Vorhabenfläche nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung steht.

Ist es dennoch aus bautechnischen Gründen notwendig, sind Baum- bzw. Gehölzrodungen nur außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen.

Es handelt sich nicht um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, da die Fläche als Siedlungsgebiet genutzt wird und damit bereits teilweise versiegelt und bebaut ist. Allerdings kommt es durch den Bau von Wohnraum auf der Vorhabenfläche zu einer Flächenneuversiegelung. Aufgrund der geringen Größe und der Lage im Siedlungsbereich eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt als Nahrungshabitat für Greifvögel und Eulen, es stehen außerdem in direkter Umgebung deutlich besser geeignete Flächen zur Verfügung. Für den Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Feldsperling, die Mehlschwalbe und den Star finden sich zahlreiche Ausweichmöglichkeiten sowie bessere Nahrungs-, Rast- und Bruthabitate in der Umgebung. Es handelt sich vorliegend für keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten um ein essenzielles Nahrungs- oder Bruthabitat.

Die Bäume und Hecken stellen dennoch einen wichtigen Habitatbestandteil dar. Die genannten Arten könnten diese zur Rast oder als Ansitz nutzen. Während der Bauarbeiten kommt es zwangsläufig zu erhöhten Störfaktoren wie Lärm, Betriebsamkeit, Abfälle, etc., welche über die Dauer der Bautätigkeit andauern werden. In der direkten Umgebung gibt es allerdings weitere geeignete Flächen, auf die die Arten während der Bauphase ausweichen können. Nach Abschluss der Bauphasen würden sich die Störfaktoren minimieren und Nahrungs- und Bruthabitate wieder nutzbar sein. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen. Die Fläche ist bereits durch anthropogene Nutzungen geprägt und der neue Wohnraum wird sich gut in die bestehenden Siedlungsstrukturen einfügen.

Durch den Baubetrieb könnte es grundsätzlich zu Störungen von nicht planungsrelevanten, ubiquitären Vogelarten in ihrem Fortpflanzungshabitat sowie zu einem Lebensraumverlust dieser Arten kommen. Betroffen sind hier vor allem typische Gartenvögel. Im Umkreis stehen zahlreiche weitere Habitate zur Verfügung, in welche die Arten während der Bauphase ausweichen könnten. Das Vorhaben hat auf langfristige Sicht keinen negativen Effekt auf die Populationen der Arten. Zur leichteren Wiederansiedlung und nachhaltigen Sicherung dieser Populationen sind entsprechende Nisthilfen zu installieren.

Das Vorhaben mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist demnach diesbezüglich grundsätzlich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

7.2. Fledermäuse / Sonstige Säugetiere

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Strukturen auf, darunter Agrarflächen, Wälder, Gebäude mit Nischen, Spalten und Hohlräumen sowie Fließgewässer und Siedlungsstrukturen, wodurch Habitatbestandteile unterschiedlicher Fledermausarten gegeben sind.

7.2.1. Vorkommen potenzieller Säugetierarten

Die Messtischblattabfrage ergab keine Hinweise zu potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten, aus dem Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens gab es aber Hinweise zu einem Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus und der Wildkatze. Ein Vorkommen der Wildkatze kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen allerdings ausgeschlossen werden. Da die Zwergfledermaus in NRW nahezu flächendeckend verbreitet ist, kann von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden. In Tabelle 4 sind die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit ihren Habitatbeschreibungen aufgelistet, die Informationen stammen aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2019).

Die meisten Fledermausarten bevorzugen zur Nahrungsjagd offene Bereiche mit Leitlinien, an denen sie sich orientieren können. Dazu zählen u.a. Verläufe von Fließgewässern, entlang von Baumreihen sowie innerhalb der Siedlungsbereiche auch entlang von Straßenlaternen oder beleuchteten Plätzen. Fledermäuse nutzen im Jahresverlauf verschiedene Quartiere, die auf ihre unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmt sind. Im Sommer beziehen sie sogenannte Sommerquartiere, die ihnen Schutz bieten und als Rückzugsort nach der Nahrungssuche dienen. In den Wintermonaten ziehen sich Fledermäuse in spezielle Winterquartiere zurück, die meist in kühlen und frostfreien Orten wie Höhlen oder Kellern liegen. Hier verbringen sie ihren Winterschlaf, um Energie zu sparen. Tagsüber nutzen Fledermäuse Tagesverstecke, um sich auszuruhen und vor Feinden zu schützen. Diese Verstecke finden sich in Baumhöhlen, Spalten von Gebäuden oder unter Brücken. Während des Sommers suchen männliche Fledermäuse oft Männchenquartiere auf, die sie getrennt von den Weibchen bewohnen. Weibliche Fledermäuse bilden hingegen Wochenstuben, in denen sie ihre Jungtiere zur Welt bringen und aufziehen. Diese Quartiere sind besonders warm und geschützt, damit die Jungen sicher aufwachsen können.

Tabelle 4 Potenziell vorkommende Fledermausarten und ihre Habitatansprüche; die Informationen stammen aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2019)

Art	Sommerquartiere / Wochenstuben	Tagesverstecke / Männchenquartiere	Winterquartiere	Jagdgebiet	Habitatansprüche im UG
Kleine Bartfledermaus	Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden. Baumquartiere und Nistkästen.	Spaltenverstecke an Gebäuden, seltener in Nistkästen oder Baumhöhlen.	Unterirdische Verstecke in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 °C bis 8 °C.	Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleinstgewässern sowie im Siedlungsbereich.	Nischen, Spalten und Hohlräume für Sommerquartiere und Tagesverstecke potenziell vorhanden.
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden. Baumquartiere und Nistkästen.	Spaltenverstecke an Gebäuden, selten in Nistkästen oder Baumhöhlen.	Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern oder Stollen, bedingt frostfrei und mit einer geringen Luftfeuchte	Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder; im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen.	Nischen, Spalten und Hohlräume für Sommerquartiere und Tagesverstecke potenziell vorhanden.

7.2.2. Tatsächlich vorkommende Fledermausarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung

Bei der Begehung am 18.02.2025 wurden das Wohngebäude, das abzureißende und weitere Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Es konnten keine Höhlen, Nischen oder Spalten festgestellt werden, in welchen größere Kolonien ein Quartier finden würden. Zugänge in die Gebäude waren durch Fenster oder Türen verschlossen. Um das Wohnhaus findet sich unterhalb des Daches Platz für Tagesverstecke bzw. als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier (Abbildung 10). Es wurden keine Kotspuren oder Anzeichen von Fellabrieb gesichtet. An den Bäumen konnten keine Höhlen oder Rindenspalten entdeckt werden, jedoch ist auch hier ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der glatten Oberflächen ohne jegliche Höhlen, Nischen oder Spalten kann ausgeschlossen werden, dass die abzureißende Garage von Fledermäusen als Übergangs-, Zwischen-, Männchen- oder Wochenstubenquartier genutzt wird.

Abbildung 10 Wohngebäude mit Strukturen für Tageseinstände von Fledermäusen, Foto vom 18.02.2025

Es ist nicht auszuschließen, dass in den umliegenden Gebäuden und Baumbeständen potenzielle Quartiere zu finden sind. Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich für die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus als Nahrungshabitat, da diese Arten auch innerhalb von Siedlungen in Parks oder Gärten jagen.

7.2.3. Auswirkungen des Planvorhabens auf spezifische Fledermausarten

Da die abzureißende Garage ungeeignet für Fledermausquartiere ist und potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse am Wohnhaus unverändert bleiben, kann von einer geringen Betroffenheit dieser durch das Vorhaben gesprochen werden.

Aufgrund der strukturreichen Landschaft und den umgebenden Siedlungsteilen Meschedes finden sich in der Umgebung weitere und teils besser geeignete Nahrungshabitate für die Fledermäuse. Durch das Vorhaben kommt es zwangsläufig im Zuge der Bauarbeiten zu Störwirkungen, welche die Arten beeinträchtigen können, diese sind aufgrund der räumlichen Begrenzung der Wirkfaktoren jedoch nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen. Betriebs- und anlagebedingt wird es zu keinen zusätzlichen negativen Wirkfaktoren kommen. Das neue Wohnhaus fügt sich in die übrigen Siedlungsstrukturen gut ein und führt nicht zu einer relevanten Verschlechterung des Grundstücks als Nahrungshabitat.

Zum Schutz der Fledermausarten muss ein geeignetes Beleuchtungskonzept umgesetzt werden, um damit betriebsbedingte Störwirkungen und verbundene **Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG zu vermeiden** (vgl. Kapitel 8).

Das Vorhaben mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist demnach diesbezüglich grundsätzlich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.

7.3. Amphibien

Die Messtischblattabfrage ergab einen Hinweis auf ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Die Geburtshelferkröte nutzt als Absetzgewässer hauptsächlich Stillgewässer und nur selten beruhigte Abschnitte kleiner Fließgewässer. Sie besiedelt sonnenexponierte Böschungen, Geröllhalden, Steinhaufen oder Abgrabungsflächen in Gewässernähe. Wenn keine Kleinsäugerbauten vorhanden sind, graben sich die Tiere ihre eigenen Erdhöhlen für den Winter.

Die kleinen Bäche und Oberflächengewässer im nördlichen Waldgebiet sowie der Teich auf dem Grundstück „Fichtenweg 14“ bieten geeignete Habitatstrukturen für das Vorkommen der Art, aufgrund der Fragmentierung zwischen diesen Gewässern und der Vorhabenfläche durch Straßen und das bestehende Siedlungsgebiet ist ein Wanderungskorridor zwar möglich, aber unwahrscheinlich.

Durch den Bau eines neuen Wohnhauses auf der Vorhabenfläche gehen keine essenziellen Habitatstrukturen der Geburtshelferkröte verloren. Der lokale Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die geplanten Baumaßnahmen nicht. Es stehen außerdem weiterhin geeignete Flächen in der Umgebung zur Verfügung, die die Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen kann.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten kann somit aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden und das Vorhaben ist **diesbezüglich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

7.4. Reptilien

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten bekannt. Folglich können **Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen** werden.

8. Vermeidungsmaßnahmen

Um potenzielle Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, zu vermeiden oder zu reduzieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Allgemein

M1: Baumaschinen, Materialien (z.B. Dachziegel) und Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) dürfen nur auf bereits verdichteten Flächen gelagert werden. Ein Ausweichen wegen Platzmangel in Biotope außerhalb dieser Flächen ist zum Schutz potenziell vorkommender Tierarten verboten.

M2: Werden während der Arbeiten Tiere (Vögel, Säugetiere, Amphibien oder Reptilien) angetroffen, die nicht selbständig flüchten, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen.

Vögel

M3: Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von betroffener Strauch- und Baumvegetation darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.

M4: **Vogelfreundliche Fassade**: An den neuen Gebäuden ist darauf zu achten, ein vogelfreundliches Fassadenkonzept umzusetzen. Als Richtlinie kann dabei die Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg dienen. Die Einzelheiten sind durch die UNB der Stadt Halver oder durch entsprechend fachkundige Personen in Zusammenarbeit mit den Architekt*innen / der Bauherrschaft auszuarbeiten.

Fledermäuse

M5: Vegetationskontrolle – Vor der eventuellen Rodung von betroffener Baumvegetation, insbesondere bei Bäumen über 20 cm Brusthöhendurchmesser, muss diese durch eine Umweltbaubegleitung oder eine sonstige fachkundige Person auf eine potenzielle Anwesenheit von Fledermäusen kontrolliert werden. Wird festgestellt, dass die betroffene Vegetation von Tieren genutzt wird, darf diese vorerst nicht gerodet werden.

M6: Um visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, müssen an den Neubauten und im gesamten Wohnraum direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) vermieden werden und Lichtquellen so installiert werden, dass keine Abstrahlung nach oben oder in Richtung der Vegetation erfolgt (etwa durch gezielte Abschirmung der Lichtquelle oder Verwendung von Planflächenlichtquellen mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen). Das Beleuchtungskonzept sollte sich insgesamt nach den Vorgaben von Geiger et al. [2007] richten. Es darf während der Dämmerungs- und Nachtzeit nur dort künstliches Licht eingesetzt werden, wo es aus Sicherheitsgründen oder rechtlichen Gründen notwendig ist. Dunkle Bereiche stellen für Fledermäuse essenzielle Jagdlebensräume dar, weshalb diese erhalten werden müssen. Die dunklen Bereiche sollten außerdem ein Netzwerk aus Dunkelkorridoren ergeben, das möglichst zusammenhängend ist und nicht durch künstliches Licht fragmentiert wird.

Empfehlungen

Aufgrund der immer stärkeren Versiegelung und Bebauung von Flächen in urbanen Räumen und dem damit verbundenen Rückgang von Stadtvegetation, gehen Vögeln Rückzugs- und Bruthabitate verloren. Als Ausgleich für die baubedingten Störungen sowie zur nachhaltigen Sicherung von Bruthabitaten ist das Aufhängen von 2 Vollhöhlen- und 2 Halbhöhlennisthilfen (Vivara, Schwegler o.ä.) an den Bäumen im Plangebiet zu empfehlen.

9. Ergebnis

Tabelle 5 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 2	**Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.**	**Das Vorhaben ist zulässig.**
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in Kapitel 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen **eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.**

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 25.03.2025

F. Gärtner

Fabian Gärtner
Artenreich Umweltplanung – Schultz & Gärtner GbR

Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungsstätte

Fortpflanzungsstätten dienen in erster Linie den artspezifischen Verhaltensmustern bei der Fortpflanzung. Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten von Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzung wird die Paarung, die Geburt (bei Säugern) bzw. die Ei- (Reptilien, Vögeln)/Laichablage (Amphibien) oder Produktion von Nachkommen (ungeschlechtliche Fortpflanzung) verstanden (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzungsstätten (*breeding places*) werden demnach alle Gebiete, die für die Fortpflanzung der jeweiligen Art nötig sind, gefasst. Darunter fallen Orte für

- die Balz /Werbung,
- die Paarung,
- den Nest- oder Höhlenbau inklusive der Suche,
- die Eiablage und deren Bebrütung bzw. das Laichen, die Geburt oder die Produktion von Nachkommen (meist bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung).
- Für einige Arten fallen unter Fortpflanzungsstätten auch solche, die für die territoriale Verteidigung und Definition erforderlich sind.

Fortpflanzungsstätten stehen unter Schutz, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Des Weiteren sind Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach der Aufzucht der Nachkommen verlassen, aber dieses regelmäßig zur Fortpflanzung wieder aufsuchen, auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt z.B. für einige Artengruppen der Spechte, Schwalben, Greifvögel. Der besondere Schutz gilt nicht nur bei regelmäßiger Wiederkehr, sondern auch wenn diese essenziell für das Überleben der lokalen Population sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23).

Dies gilt auch für Fledermausarten und deren Sommerquarteire, wenn die Arten diese verlassen haben, um in den Winterquartieren zu überwintern (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Werden die Quartiere während der Abwesenheit der Tiere entfernt kann von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden.

Unterliegt eine Fortpflanzungsstätte keiner Funktion mehr, ist sie bspw. verlassen, da die Tiere sich in jedem Jahr eine anderes Nest bauen, so endet der Schutz.

Lebensstätten sind nach Kiel (2015) entsprechend der Brutreviergröße definiert. Sind die Brutreviere klein, so wird dieses im Gesamten als Lebensstätte bezeichnet. Sind die Brutreviere groß, werden auch essenzielle Nahrungshabitate mit betrachtet. Das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone wird bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten als Lebensstätte definiert (Kiel, 2015).

Ruhestätten

Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition für Ruhestätten (*resting places*) aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten der Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Ruhestätten werden Bereiche verstanden, die für die Versorgung eines Tieres bzw. einer Tiergruppe in der Zeit, in der es nicht aktiv ist, unerlässlich sind (Europäische Kommission, 2007). Darunter fallen

- Orte der Anheftung (bei Arten mit sessilen Stadien),
- selbst geschaffene Plätze für die Rast bzw. das Ausruhen, Schlafen oder der Erholung,
- Orte für thermoregulatorisches Verhalten,
- Verstecke und Zufluchtsorte,
- Quartiere für den Winterschlaf, -ruhe, -starre.

Ruhestätten sind unter Schutz gestellt, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Ruhestätten stehen auch dann unter Schutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Dies gilt insbesondere für Fledermausquartiere, da Fledermausarten regelmäßig ihre Winterquartiere verlassen, um in den Sommerquartieren ihre Nachkommen aufzuziehen. In der Zeit der Abwesenheit der Tiere sind diese Quartiere zu schützen, da die Beseitigung von dieser eine Beseitigung von Ruhestätten darstellt (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Nahrungshabitate

Ein Nahrungshabitat bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in welchem eine bestimmte Tierart seine artspezifische Nahrung sucht, findet und aufnimmt. Das Nahrungshabitat muss nicht gleich dem Brut-, Rast- oder Überwinterungshabitat sein. Die meisten Arten finden allerdings umliegend ihrer Brut- oder Ruhestätte auch ihr Nahrungshabitat. Andere Arten, z.B. Greifvogelarten, können sich aber auch mehrere Kilometer von ihrem Bruthabitat entfernen, um ein geeignetes Nahrungshabitat aufzusuchen.
Nahrungshabitate sind in der Regel nicht unter Schutz gestellt. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung des Nahrungshabitats im Lebenszyklus der Art mitbetrachtet werden. Handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat und finden sich in der Umgebung wenige bis gar keine anderen, gleichwertigen Nahrungshabitate, so würde die Zerstörung dieses Bereiches auch die Zerstörung des gesamten Lebensraumes der Art bedeuten. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrecht erhalten werden können“ (Runge et al, 2010).

Folglich kommt es zur Abwanderung oder gar dem Aussterben der lokalen Population.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren hat in der Anlage 1, Nr.5 folgendes festgelegt:

„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Endsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird “(MKULNV, 2016).

Ein Nahrungshabitat ist bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind sehr sensible Phasen im Lebenszyklus von Tierarten, welche in diesen Zeiten daher einen besonderen Schutz erfahren sollen (Europäische Kommission, 2007). Aufgrund der hohen ökologischen, biologischen und verhaltensspezifischen Unterschiede der Arten gibt es keine einheitliche Definition für alle Tiergruppen und es muss jede Art für sich betrachtet werden, ob Eingriffe mit erheblichen Störungen verbunden sind. Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst die Balz/Werbung, Paarung, Nestbau/-suche, Geburt/Eiablage inkl. Bebrütung sowie die Aufzucht der Jungen (s.o.). Während der Überwinterungszeit sind die Tiere inaktiv, viele im Winterschlaf, -ruhe oder -starre. Die Wanderungszeit von Tieren ist geprägt von einem Habitatwechsel. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil im Lebenszyklus vieler Arten, da dabei der Kälte oder dem Nahrungsmangel (meist infolge der Kälte) entflohen wird oder das Bruthabitat aufgesucht wird (Europäische Kommission, 2007). Besonders Wanderungsaktive Tiergruppen sind Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Bei den meisten Arten gehen diese Perioden lückenlos ineinander über. Folglich liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (Kiel, 2015).

Störungen

Störungen sind Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens eines Tieres, z.B. durch Lärm oder Lichtquellen. Gemäß dem Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wirken sich Strungen nicht immer direkt auf die physische Unversehrtheit einer Art aus. Vielmehr haben solche oft indirekte negative Effekte. Diese können z.B. darin bestehen, dass die Tiere viel Energie für die Flucht aufwenden müssen oder dass sich Störungen nachteilig auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg auswirken.

Intensität, Dauer und Häufigkeit von Störungen müssen berücksichtigt werden, sowie dass verschiedene Arten unterschiedlich darauf reagieren. Ein Faktor, der für eine Art eine Störung darstellt, mag für eine andere Art unbedeutend sein. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art je nach Jahreszeit oder bestimmten Lebensphasen variieren, wie beispielsweise während der Brutzeit.

Im Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Störungen insbesondere während sensibler Phasen wie der Brutzeit zu vermeiden sind und ein artenspezifischer Ansatz erforderlich ist, um den Begriff "Störung" genau zu definieren und zu verstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.

Lokale Population einer Art

Eine Population ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG *eine biologisch oder geografisch abgrenzbare Zahl von Individuen einer Art*. Lokale Populationen sind demnach innerhalb einer Population lokal abgrenzbare Teilpopulationen von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (LANA, 2010). Eine solche Abgrenzung ist nur schwer möglich, weshalb entsprechende Kriterien erforderlich sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) formuliert es folgendermaßen:

„Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden."

Es ist daher zu prüfen, ob die Eingriffe des Planvorhabens die lokalen Populationen beeinträchtigen. Störungen jeglicher Art sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population streng geschützter Arten verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich konzentriert sich das Artenschutzregime in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auf besonders / streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Dennoch gibt es weiterhin grundlegende Herausforderungen für die Planungspraxis in Bezug auf diese beiden Schutzkategorien. Zum Beispiel müssten auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten unterliegen bei einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einer Einzelbearbeitung in Sinne einer Art-für-Art Betrachtung. Die Liste der Arten ergibt sich aus einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Kiel, 2007).

Die Kriterien der Auswahl von planungsrelevanten Arten können der Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ (2007) entnommen werden. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten, unterteilt in die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten, können der Website des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) entnommen werden.

Verbotstatbestände und Zugriffsverbote

Der Begriff "Verbotstatbestände" bezieht sich auf rechtliche Bestimmungen oder Regelungen, die bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen untersagen oder verbieten. Diese Bestimmungen werden oft in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt und haben das Ziel, bestimmte Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel den Schutz von Umwelt, Natur oder Artenvielfalt.

Im Kontext des Bundesnaturschutzgesetzes umfassen die Verbotstatbestände Regelungen, die das störende oder schädliche Verhalten gegenüber der Natur, wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen untersagen. Dies kann beispielsweise das Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens bestimmter geschützter Tierarten sein, oder das Verbot, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbotstatbestände dienen dazu, natürliche Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und Umweltschäden zu verhindern. Sie legen klar fest, welche Handlungen oder Aktivitäten nicht erlaubt sind, und können mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, wenn sie nicht eingehalten werden.

Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet

Die Vorhabenfläche umfasst das Grundstück (oder bei mehreren, die Grundstücke), auf welchem das Vorhaben geplant ist. Seine Reichweite liegt innerhalb der Grenzen des Bauplanes. Das Untersuchungsgebiet definiert einen Umkreis von 300 m (bei kleinen Vorhaben unter 200 m^2 Vorhabenfläche) bzw. 500 m (bei großen Vorhaben über 200 m^2 Vorhabenfläche) um die Vorhabenfläche. Dieses Gebiet wird bei Untersuchung mit betrachtet, da in solch einem Umkreis relevante Wirkfaktoren auf die dort lebende Flora und Fauna durch das Vorhaben möglich sind. Z.B. breiten sich Lärmstörungen oder erhöhte Staubmengen, die bei Bauvorhaben anfallen, in umliegende Gebiete aus und verbleiben nicht auf der Vorhabenfläche.

FFH-Gebiet

FFH steht für Fauna-Flora-Habitat. Es handelt sich bei FFH-Gebieten um Schutzgebiete, die dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG dienen. Gemeinsam mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (gemäß der RL 2009/147/EG) bildet sich das Netzwerk Natura 2000 der EU. Ziel ist ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz zur Verhinderung des Artenschwunds durch Zerstörung und sonstige Beeinträchtigungen der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in nationales Recht erfolgt durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete, wie z.B. ein Naturschutzgebiet. Eingriffe im Sinne von Erhaltungs-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen sind erforderlich. Des Weiteren sind aber auch Eingriffe im Sinne von Bewirtschaftung zulässig (und tlw. erwünscht), solange die Bewirtschaftungsweise nicht die Lebensraumtypen und Arten sowie deren Zustand und Erhalt nachteilig beeinträchtigen. Konkrete Angaben dazu finden sich im BNatSchG §§ 31-36.

Nationalpark

Nationalparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Mit Nationalparken wird das Ziel verfolgt, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2).

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*. Diese Gebiete dienen der

> 2. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten*.

Absatz 2 erklärt, dass *Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten* sind.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*. Sie dienen der

> 2. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten*.

Unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und näherer Bestimmungen sind *alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*.

Naturpark

Naturparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke *einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*

> 1. *großräumig sind,*
> 2. *überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
> 3. *sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
> 4. *nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
> 5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird*.

Geschütztes Biotop

Ein Biotop ist nach § 7 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG ein *Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*. Der gesetzliche Biotopschutz dient dem Schutz von besonders hochwertigen und allgemein umschriebenen Biotopen vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 30 BNatSchG werden *bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben*, gesetzlich geschützt. In Absatz 2 werden die einzelnen Biotope, für welche dieser besondere Schutz gilt, aufgelistet. Die dort genannten Biotope unterliegen einem generellen Flächenveränderungsverbot, so dass ein automatischer Schutz wirksam wird und keine spezielle Ausweisung erfolgen muss.

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 20 BNatSchG beinhaltet der Biotopverbund eine Pflicht zur Schaffung eines länderübergreifenden Verbunds von Biotopen, welches mind. 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Kernflächen der Biotopverbünde können Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate oder andere Schutzgebietstypen sein, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs 1 genannten Ziele geeignet sind.

Literatur

Aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten in NRW: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: Verbreitungskarten (herpetofauna-nrw.de)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Azam, C., Kerbiriou, C., Vernet, A., Julien, J.F., Bas, Y., Plichard, L., Maratrat, J., Le Viol, I. (2015): Is part-night lighting an effective measure to limit the impacts of artificial lighting on bats? Global Change Biology 21. Stone, E.L., Jones, G. & Harris, S. (2012) : Conserving energy at a cost to biodiversity? Impacts of LED lighting on bats. Global Change Biology 18: 2458-2465. Eurobats 8

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBI. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

Directorate-General for Environment (European Commission) (2007) Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

Geiger et al. [2007] - Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen in: Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (atlas.nw-ornithologen.de)

Kiel, E.F., Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Kiel, Ernst Friedrich (2007) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Kiel, Ernst Friedrich (2015) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Referatsleiter III-4

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010) Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzte; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Loth Städtebau und Stadtplanung (2024a) Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Loth Städtebau und Stadtplanung (2024b) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

MKULNV + MWEBWV: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) (2016) Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MKULNV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Runge, Holger; Simon, Matthias; Widdig, Thomas; Louis, Hans Walter (2010), Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg

Südbeck et al. (2012): Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)